

# VWU Satzung und Satzungsänderungsvorschlag

Vorlage für die MV am 17. April 2024

Satzung	Satzungsänderungsvorschlag fettgedruckt
beschlossen am 5. Juni 2007 in Mainz, mit Änderung des §18 (3) am 31.10.2008, mit Änderung des § 4 (3) am 02.12.2009	beschlossen am 5. Juni 2007 in Mainz, mit Änderung des §18 (3) am 31.10.2008, mit Änderung des § 4 (3) am 02.12.2009, <b>mit verschiedenen Änderungen am 17.04.2024</b>
§ 1 Name und Sitz	
(1) Der Verein führt den Namen „Verband für Wirtschaft und Umwelt - Netzwerk für nachhaltiges Wirtschaften Rheinland-Pfalz“ (kurz VWU) mit dem Zusatz „e.V.“.	
(2) Der Sitz des Vereins ist Mainz.	
§ 2 Vereinszweck	
(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes, insbesondere durch Förderung von ökologischem, sozialem und innovativem Wirtschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Einsatz für konsequente Verwirklichung</li> <li>• ökologischer Konzepte und Strategien in Wirtschaft und Gesellschaft</li> <li>• die Förderung von sozialen Innovationen in Betrieben und Gesellschaft</li> <li>• den Einsatz für die Erhaltung und Förderung regionaler Wirtschaftsstrukturen</li> <li>• das Setzen von Impulsen zur Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen</li> <li>• das Erarbeiten und Publizieren eigener Konzepte</li> <li>• öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen</li> </ul>	(1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes <b>einschließlich des Klimaschutzes</b> , insbesondere durch Förderung von ökologischem, sozialem und innovativem Wirtschaften. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch: <ul style="list-style-type: none"> <li>• den Einsatz für konsequente Verwirklichung</li> <li>• ökologischer Konzepte und Strategien in Wirtschaft und Gesellschaft</li> <li>• die Förderung von sozialen Innovationen in Betrieben und Gesellschaft</li> <li>• den Einsatz für die Erhaltung und Förderung regionaler Wirtschaftsstrukturen</li> <li>• das Setzen von Impulsen zur Verbesserung der staatlichen Rahmenbedingungen</li> <li>• das Erarbeiten und Publizieren eigener Konzepte</li> <li>• öffentliche Stellungnahmen und Veranstaltungen</li> </ul>
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.	
(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	
(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	
§ 3 Geschäftsjahr	
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.	Das Geschäftsjahr beginnt am <b>1. Januar und endet am 31. Dezember</b> des folgenden Jahres.

§ 4 Vereinsämter	
(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.	
(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Mitarbeiter/innen oder hauptamtliche/r Geschäftsführer/innen durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt werden. Mitglieder des Vorstandes können nicht zu hauptamtlichen Geschäftsführer/innen bestellt werden.	
(3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a EStG auszahlen.	(3) Tätigkeiten im Dienst des Vereins dürfen nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses vergütet werden. Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschale des § 3 Nr. 26a EStG ( <b>Ehrenamtpauschale</b> ) auszahlen.  <b>Für Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbare nebenberufliche Tätigkeiten können Übungsleiterpauschalen nach § 3 Nr. 26 EStG gezahlt werden.</b>
§ 5 Mitglieder	
(1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.	
(2) Ordentliche Mitglieder können Selbstständige oder leitend in der Wirtschaft Tätige sowie wirtschaftlich tätige Personenvereinigungen oder juristische Personen werden.	(2) Ordentliche Mitglieder können Selbstständige oder leitend in der Wirtschaft Tätige sowie wirtschaftlich tätige Personenvereinigungen <b>sowie natürliche</b> oder juristische Personen werden.
(3) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die in der Lage und bereit sind, die Zwecke des Vereins ideell und materiell zu fördern. Fördernde Mitglieder nehmen am Vereinsleben teil, haben aber weder Stimmrecht noch aktives noch passives Wahlrecht.	
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform beim Vorstand einzureichen.	(1) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist in Textform <b>oder über ein Onlineformular</b> beim Vorstand einzureichen.
(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.	
(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit Aufnahme durch den Vorstand.	
§ 7 Ende der Mitgliedschaft	
(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss.	
(2) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung in Textform gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende des Geschäftsjahres.	

§ 8 Ausschluss	
(1) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere: grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins, gegen die Satzung, gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, sowie Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung. Die Mahnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurden.	
(2) Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben.	
(3) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.	
(4) Gegen den Beschluss auf Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.	
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder	
(1) Ordentliche Mitglieder haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Stimmrecht – pro Mitgliedschaft eine Stimme – sowie das aktive und passive Wahlrecht.	
(2) Die Mitglieder haben das Recht, alle Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.	
(3) Die Mitglieder haben die Pflichten, die sich aus der Satzung ergeben.	
(4) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, die Höhe des Beitrages und die Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag darf nach natürlichen Personen, Personenvereinigungen und juristischen Personen differenzieren.	
(5) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger Mahnung können sie nach § 7 (1) ausgeschlossen werden.	
(6) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.	
§ 10 Vereinsorgane	
Die Organe des Vereins sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand	
§ 11 Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.	

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden.	(§11, Abs. 2 ergänzend) <b>Gemäß § 32 Abs. 2 BGB können Mitgliederversammlungen in Präsenz, rein digital oder in hybrider Form durchgeführt werden. Darüber entscheidet der Vorstand.</b>
(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss einen Vorschlag über die Tagesordnung enthalten.	(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss in Textform durch den geschäftsführenden Vorstand mindestens <b>2 Wochen</b> vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss einen Vorschlag über die Tagesordnung enthalten.
(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.	(4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens <b>eine</b> Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.
(5) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss insbesondere enthalten: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes über das vergangene Jahr,</li> <li>• Beschlussfassung über den Haushaltsplan,</li> <li>• Entlastung des Vorstandes,</li> <li>• Wahl des neuen Vorstandes, sofern die Amtsdauer abgelaufen ist,</li> <li>• Wahl der neuen Kassenprüfer, sofern die Amtsdauer abgelaufen ist.</li> </ul>	
§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	
(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.	
(2) Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder geändert werden, bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Veränderung und Ergänzung des Vereinszwecks sind mit 3/4-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder möglich.	
(3) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.	
(4) Sollen Abstimmungen geheim erfolgen, so muss dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Personalentscheidungen sind immer geheim abzustimmen.	(4) Sollen Abstimmungen geheim erfolgen, so muss dies von mindestens 10 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Personalentscheidungen sind <b>auf Antrag</b> geheim abzustimmen.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen.	
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	
(1) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.	
(2) Auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine	

Mitgliederversammlung einberufen.	
(3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.	
§ 14 Vorstand	
(1) Der Vorstand besteht aus höchstens fünf Personen, davon zwei Sprecher/innen, ein/e Schatzmeister/in, und bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern	
(2) Die Vorstandsämter sollen zur Hälfte von Frauen besetzt werden.	<del>(2) Die Vorstandsämter sollen zur Hälfte von Frauen besetzt werden.</del>
(3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt werden und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattgefunden hat.	
(4) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt, wenn das Vorstandsmitglied nicht mehr Mitglied des Vereins oder gesetzlicher Vertreter eines Vereinsmitglieds ist.	
(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, bleibt dieses Amt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung unbesetzt.	
(6) Vorstand i.S. von § 26 BGB sind die Mitglieder des Vorstandes. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.	(6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus den beiden Sprecher/innen und dem/der Kassierer/ in. <b>Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein einzeln vertreten.</b>
§ 15 Vorstandssitzung	
(1) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder verlangen.	(§ 15 Abs 1, ergänzend) <b>Vorstandssitzungen können in Präsenz, rein digital oder in hybrider Form durchgeführt werden.</b>
(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von 14 Tagen eingeladen sind. Widerspricht bei einer kürzeren Einladungsfrist kein Vorstandsmitglied, ist die Einladung ebenfalls als fristgemäß anzusehen.	
(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.	
§ 16 Schatzmeister/in	
(1) Der/die Schatzmeister/in hat die Kassengeschäfte zu erledigen.	
(2) Er/sie hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.	
(3) Er/sie hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfer/innen zur Überprüfung vorzulegen.	

§ 17 Kassenprüfer/innen	
(1) Die beiden Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.	
(2) Die Kassenprüfer/innen sind auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.	
§ 18 Auflösung des Vereins	
(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen.	
(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes zu Liquidatoren bestimmt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 BGB.	
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den BUND e.V. (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland).	(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Verein „ <b>Gemeinsam Leben Worms-Wonnegau e.V.</b> “
(4) Der Vorstand hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister anzumelden.	
§ 19 Inkrafttreten der Satzung	
Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.06.2007 beschlossen.	Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 05.06.2007 <b>mit Änderung des §18 (3) am 31.10.2008, mit Änderung des § 4 (3) am 02.12.2009, mit verschiedenen Änderungen am 17.04.2024</b> beschlossen.